



## Geschäftsordnung

Stand: 12.03.2019

### § 1 Rechte und Pflichten des Präsidiums

- 1) Das Präsidium ist das leitende Organ des Verbands. Es bereitet Versammlungen vor und beruft sie ein, regelt die laufenden Geschäfte, überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der Satzung. Das Präsidium erlässt die Geschäfts- sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 2) Das Präsidium bestätigt Neumitglieder des Shihankai.
- 3) Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeiten abzulegen.
- 4) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den Funktionen der einzelnen Präsidiumsmitglieder - und im Besonderen wie folgt:
  1. Der **Geschäftsführer** führt u.a. die Niederschrift über Sitzungen und Versammlungen und erledigt den Schriftverkehr. Ihm obliegt die Führung eines Mitgliederverzeichnisses sowie der Anwesenheitslisten. Weiterhin obliegt dem Geschäftsführer die Verwaltung der Prüfungslisten. Die eingehende Post ist von ihm an die zuständigen Präsidiumsmitglieder weiterzuleiten.
  2. Der **Schatzmeister** hat Vertretervollmacht für die Finanzgeschäfte und ist berechtigt, Zahlungen an den Verband entgegen zu nehmen, solche zu quittieren und Zahlungsverpflichtungen des Verbandes zu vollziehen. Bei ihm erfolgt der Versand von Ware wie Sichtmarken, Prüfungsmarken und Pässe. Es ist ein jährlicher Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen, sowie 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorzulegen.
  3. Der **Cheftrainer** verwaltet die Trainer- und Prüferlizenzen. Diese werden mit Laufzeit in der Mitgliederdatenbank geführt und zusätzlich im Pass eingetragen. Er trägt dafür Sorge, dass immer die aktuell zugelassenen Prüfer auf der Homepage aufgeführt sind. Etwaige Trainerzertifikate werden von ihm ausgestellt.

## **§ 2 Präsidiumssitzungen**

- 1) Präsidiumssitzungen müssen auf Verlangen von drei Mitgliedern des Präsidiums einberufen werden.
- 2) Die Leitung der Sitzungen hat der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

## **§ 3 Shihankai (Die Technische Kommission)**

- 1) Der Shihankai hat dafür zu sorgen, dass Kase Ha Shotokan Ryu Karate-Do in Deutschland authentisch an nachfolgende Generationen weitergegeben wird. Die Mitglieder des Shihankai müssen aktives Mitglied in der Kase Ha Shotokan Ryu Karate-Do Academy sein.
- 2) Neumitglieder des Shihankai müssen mindestens den 5. DAN durch die KSKA erhalten haben.
- 3) Neumitglieder werden durch den Shihankai mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 4) Die aktuellen Mitglieder des Shihankai werden auf der Homepage veröffentlicht und in der Mitgliederdatenbank eindeutig gekennzeichnet.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss innerhalb des Shihankai mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Sitz verlieren.

## **§ 4 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- 1) Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie werden durch einen aus ihrer Mitte heraus gewählten Sprecher mit den in § 4.2 geregelten Stimmanteilen vertreten.
- 2) Ordentliche Mitglieder (Vereine ab 7 Mitgliedern) haben ab je 40 angefangen gemeldeten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung 1 Stimme, also bis 40: 1 Stimme, 41-80: 2 Stimmen 81-120: 3 Stimmen, usw.
- 3) Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder (Vereine) ist nicht zulässig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
- 5) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden im Normalfall schriftlich und geheim vollzogen.
- 6) Wahl durch Zuruf oder Handzeichen ist zulässig, wenn aus der Versammlung kein Einspruch erhoben wird.